EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

Reglement über die Benützung der Turnhalle vom 26.06.1976

Die Turnhalle soll in erster Linie der Schule, den Vereinen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Als Mehrzweckhalle dient sie auch für Ausstellungen, Versammlungen und Veranstaltungen verschiedener Art.

1. Aufsicht und Ordnung

§ 1

Aufsicht

Die Turnhalle, die Turn- und Spielplätze mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2

Benützungs-Ordnung:

Die Benützung der Turnhalle und der Anlagen wird geordnet durch:

- a) den Turnstundenplan der Schule
- b) den von den Vereinen aufgestellten und vom Gemeinderat genehmigten Benützungsplan
- c) Besondere Bewilligungen des Gemeinderates

2. Benützungsvorschriften

§ 3

Ordentlicher Benützungsschluss

Die Vereine haben an Werktagen die Turnhalle bis spätestens um

22.30 Uhr zu verlassen. Sämtliche Lichter sind zu löschen und die Türen

abzuschliessen.

Auf besonderes Gesuch hin kann der Gemeinderat die Benützungszeit

verlängern.

§ 4

Verantwortlichkeit der Leiter

Die Leiter führen die Aufsicht und sind dem Gemeinderat gegenüber ver-

antwortlich.

Schulklassen und Jugendabteilungen dürfen die Räume nicht ohne den ver-

antwortlichen Leiter betreten oder unbeaufsichtigt in der Turnhalle gelassen werden.

§ 5

Rauchverbot

Das Rauchen ist in der ganzen Turnhalle mit Ausnahme der Eingangshalle verboten.

Sistierung des Rauchverbotes Dieses Rauchverbot ist aufgehoben, wenn bei besonderen Veranstaltungen eine Konsumationsbestuhlung hergerichtet und auf den Tischen Aschenbecher

deponiert werden.

§ 6

Sanitätsmaterial Das Sanitätsmaterial liegt im Schrank der Lehrergarderobe und steht sämtlichen Benützern der Turnhalle unentgeltlich zur Verfügung.

Jeder Materialverbrauch ist in ein Kontrollheft einzutragen.

§ 7

Betreten der Turnhalle Das Betreten der Halle ist nur mit sauberen Turnschuhen gestattet.

§ 8

Unzulässige Turnschuhe Das Tragen von Turnschuhen mit Gummisohlen, die auf dem Boden der Turnhalle Spuren hinterlassen, ist nicht gestattet.

§ 9

Schutz des Bodenbelages Werden Leitern, Ständer und ähnliche Gegenstände mit spitzen Fussenden in der Halle aufgestellt, so sind schützende Unterlagen zu verwenden.

Schwere Geräte sind zu tragen, die Matten sind auf dem Wagen zu transpor-

tieren und dürfen nicht geschleift werden.

10

Geräte

Die Benützer haben zu den Turngeräten Sorge zu tragen und jeder Missbrauch der Geräte ist untersagt. Nach Schluss der Übungen sind die beweglichen Geräte wieder an die für sie bestimmten Plätze zu verbringen.

Sämtliche Geräte sind unter Angabe der Eigentumsrechte zu inventarisieren.

§ 11

Verwendung der Geräte im Freien Bälle und Geräte, die im Freien benützt werden, dürfen nur in sauberem Zustand in der Halle verwendet werden. Die Verwendung der Schaumgummi-Matten im Freien ist nur bei trockenem Wetter gestattet.

§ 12

Unterhalt und Pflege

Die Reinigung und Pflege der Turnhalle besorgt der Abwart. Den Anordnungen des Abwartes haben die Benützer Folge zu leisten.

§ 13

General-reinigung

Die General-Reinigung findet alljährlich einmal statt. (Schulferien)

Während dieser Zeit bleibt die Turnhalle geschlossen. Der Termin für diese

General-Reinigung wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 14

Pflege der Turn- und Spielplätze Die benützten Anlagen im Freien sind nach Gebrauch wieder herzurichten.

§ 15

Benützung der Turnhalle bei Anlässen Bei Anlässen haben die Veranstalter das Abdecken des Turnhallenbodens mit dem Bodenbelag, das Aufstellen, das Aufräumen und Versorgen der Bestuhlung und der Bühneneinrichtung unter Aufsicht des Abwarts zu besorgen. Alle benützten Räume sind zu reinigen, der Abdeckbelag ist gereinigt zu versorgen.

Auf dem Turnhallenboden darf nicht getanzt werden. Hingegen darf hiezu bei Anlässen die Bühne benützt werden. Vier Wochen vor <u>Theateraufführungen</u> und ähnlichen Anlässen hat der veranstaltende Verein Anrecht darauf, die Halle und die Bühne an drei Abenden und in der letzten Woche vorher an allen Abenden benützen zu können.

Spätestens sechs Wochen vor der Aufführung hat der veranstaltende Verein dem Gemeinderat einen <u>Übungsplan</u> (Probeplan) abzugeben. Der Gemeinderat orientiert die übrigen Vereine.

Die Vereine legen alljährlich bis 1. September dem Gemeinderat einen Plan über die zur Aufführung gelangenden Veranstaltungen zur Genehmigung vor. Bei andern Veranstaltungen steht die Halle dem Verein vom Freitagabend bis und mit Montag zur Vorbereitung und Aufräumung zur Verfügung. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

§ 16

Bühnen-Beleuchtung und EinDie Bühnenbeleuchtung und Einrichtung dürfen nur von den hiefür bestimmten Personen bedient werden. Der Bühnenwart und dessen Stellvertreter sind durch durch den aufführenden Verein zu entschädigen. Elektrisches Licht ist sparsam zu verwenden. Für die Proben ist im allgemeinen die Probebeleuchtung zu verwenden. Die eigentliche Bühnenbeleuchtung soll normalerweise erst an der Hauptprobe benützt werden.

§ 17

Benützung der Duschen

- A) Schulklassen und Jugendriegen: Die Benützung der Duschen ist für Schulklassen und Jugendriegen kostenlos, jedoch unter Aufsicht der Lehrer oder Übungsleiter.
- B) Turnerriegen: Der Duschenraum darf nur unter Aufsicht des Übungsleiters benützt werden.

3. Schlussbestimmungen

§ 18

Haftung der Vereinsvorstände Die Vereinsvorstände haften für die ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokalitäten, Schlüssel, Geräte und Materialien.

§ 19

Inkrafttretung Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 26.06.1976 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: sig. H. Speiser sig. M. Grieder